

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung (7. Ausschuss)
- Drucksache 8/4652 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/4261 -

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a werden die folgenden Buchstaben a bis d vorangestellt:

„a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die eigene Wahrnehmungs-, Erkenntnis- und Ausdrucksfähigkeit sowie musikalisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten und Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sporttreiben zu entwickeln,“.

b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern ‚Leistungen zu erbringen‘ die Wörter ‚sowie ein aktives soziales Handeln zu entwickeln‘ eingefügt.

c) In Nummer 6 werden nach den Wörtern ‚digitalen Medien kompetent‘ ein Komma und die Wörter ‚kritisch und produktiv‘ eingefügt.

- d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. eine eigenständige Meinung zu vertreten und sich mit den Meinungen anderer vorurteilsfrei auseinanderzusetzen, dabei aufrichtig und selbstkritisch zu sein und das als richtig und notwendig Erkannte selbstbewusst zu tun,“.
- b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben e und f.
- c) Die folgenden Buchstaben g bis j werden angefügt:
- „g) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
- „15. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten,“.
- h) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:
- „16. ein Verständnis für die Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen,“.
- i) Die bisherigen Nummern 16 bis 18 werden die Nummern 17 bis 19.
- j) Die neue Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- „17. für die Gleichstellung aller Geschlechter einzutreten,“.
2. In Nummer 4 Buchstabe b wird das Wort „Integration“ durch das Wort „Inklusion“ ersetzt.
3. In Nummer 5 Buchstabe b wird nach den Wörtern „nachhaltige Entwicklung,“ das Wort „Klimabildung,“ eingefügt.
4. In Nummer 13 wird § 15 Absatz 1 wie folgt gefasst:
- „(1) Die Orientierungsstufe soll nach Möglichkeit mit einer Grundschule verbunden werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulträger.“
5. Nummer 29 wird wie folgt gefasst:
- „29. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen der Ganzheitlichkeit und Anschaulichkeit ganztägig gefördert.“

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Schulmilch“ durch die Wörter „frisches Trinkwasser“ ersetzt.

6. Nummer 41 wird wie folgt gefasst:

„41. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Sind Schülerinnen und Schüler durch einen vermuteten oder festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf oder durch besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen oder bei Vorliegen einer vorübergehenden oder bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung bei Wahrung der fachlichen Leistungsanforderungen ausgleichen kann (Nachteilsausgleich). Von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kann bei diesen Schülerinnen und Schülern in einzelnen Fächern, Lernfeldern, Modulen oder davon abgrenzbaren Bereichen bei Leistungen und Teilleistungen abgewichen werden, wenn die vorliegenden Einschränkungen durch die Unterstützungsmaßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichend aufgefangen werden können. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung.““

7. Nummer 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Nummer 3a wird aufgehoben.“

b) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden die Buchstaben c bis f.

8. Nummer 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) In Absatz 7 werden die Wörter „orientieren soll“ durch das Wort „orientiert“ ersetzt.

b) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

9. Nach Nummer 50 wird folgende Nummer 51 eingefügt:

„51. § 80 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. In der Grundschule sind die Schülerinnen und Schüler in die Arbeit der Schülervertretung einzuführen. Die Schülerinnen und Schüler können sich dabei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, von den Lehrerinnen und Lehrern, von den Erziehungsberechtigten oder von einer von ihnen gewählten Vertrauenslehrerin oder einem von ihnen gewählten Vertrauenslehrer unterstützen und beraten lassen. Auf die Möglichkeit der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte ist hinzuweisen. Die Mitwirkung dient der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. In diesem Sinne können die Schülerinnen und Schüler selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.““

10. Die bisherigen Nummern 51 bis 78 werden die Nummern 52 bis 79.

Constanze Oehlich und Fraktion

Begründung:

Die gute Schule von morgen ist als Lern- und Lebensraum für Kinder gestaltet. Kinder, die regelmäßig Sport treiben und musizieren, verbessern nicht nur ihre motorische Koordination und Flexibilität, sondern werden auch in ihrer kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung gefördert. Die eigene Wahrnehmungs-, Erkenntnis- und Ausdrucksfähigkeit durch musikalisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten sowie Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sporttreiben zu entwickeln, sollten dementsprechend fest als Lernziel im Schulgesetz verankert werden.

Als Lern- und Lebensraum gilt es auch, die sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler aktiv zu fördern. Insbesondere in der Grundschule haben viele Kinder noch nicht gelernt, wie sie ihre Gefühle und Emotionen sowie die anderer Kinder wahrnehmen und deuten können. Auch vor dem Hintergrund wachsender Mobbingvorfälle in unseren Schulen sollte das aktive soziale Handeln entsprechend dem Berliner Schulgesetz auch in Mecklenburg-Vorpommern Teil der Lernziele werden.

Bisher ist es Ziel des Schulgesetzes, dass die Kinder und jungen Menschen lernen, mit digitalen Medien kompetent umzugehen. Angesichts zunehmender Desinformationskampagnen und Falschmeldungen ist es aber unumgänglich, dass auch der „kritische“ Umgang mit digitalen Medien bereits früh vermittelt wird. Während beispielsweise die Künstliche Intelligenz auf der einen Seite also einen prüfenden Blick erfordert, ist sie gleichzeitig bereits heute ein effektives Werkzeug im Bildungsalltag und in der Nutzung digitaler Medien. Dementsprechend sollte sich die moderne und gute Schule auch einen „produktiven“ Umgang mit diesen zum Ziel setzen.

In § 3 Nummer 7 wird bisher das Ziel vertreten, „die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu respektieren“. Angesichts der zunehmenden Bedrohung unserer Demokratie seitens radikaler Kräfte empfiehlt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN allerdings eine Stärkung dieses Absatzes, ebenfalls orientierend am Berliner Schulgesetz, „eine eigenständige Meinung zu vertreten und sich mit den Meinungen anderer vorurteilsfrei auseinanderzusetzen, dabei aufrichtig und selbstkritisch zu sein und das als richtig und notwendig Erkannte selbstbewusst zu tun“.

Auch in § 3 Nummer 15, der bisher lediglich einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und Umwelt vorsieht, gilt es angesichts des Artensterbens und der zunehmenden Umweltbelastung zu stärken. Die Kinder und junge Menschen sollten im eigenen Interesse bereits in der Schule lernen „die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten“. Angesichts der voranschreitenden Klimakrise ist es für Kinder und junge Menschen essenziell, sich bereits frühzeitig mit dieser auseinanderzusetzen. Sie müssen darauf vorbereitet sein, sich selbst, unseren Wohlstand, die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie und ihre eigene Zukunft zu schützen und zu gestalten. Dementsprechend sollte in Nummer 3 folgende Nummer 16 als Lernziel der Schulen eingefügt werden: „16. ein Verständnis für die Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen“.

Das Lernziel, „für die Gleichstellung von Frauen und Männern einzutreten“, ist veraltet. Der amtliche Eintrag als „divers“ ist längst schon möglich, wenn eine Zuordnung zu einem bestimmten Geschlecht nicht erfolgt. Wissenschaftlicher Konsens ist es, dass es mehr als nur die beiden binären Geschlechter „Frau“ und „Mann“ gibt. Zudem trat am 1. November 2025 das Selbstbestimmungsgesetz in Kraft. Die Lernziele sollten deshalb darauf hinwirken, dass alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht als gleichberechtigt wahrgenommen werden. Diese Auffassung teilte in der Anhörung der Sachverständigen beispielsweise die GEW.

Es ist richtig, dass die Integration von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunft und das Beachten der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Identität in das Schulgesetz aufgenommen wurde. Gleichzeitig ist das Wort „Integration“ missverständlich. „Integration“ bedeutet, dass Menschen sich einer Umgebung anpassen und dieser dadurch zugehören. „Inklusion“ bedeutet, eine kindgerechte Umgebung zu schaffen, die allen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist in den Schulen der Auftrag der Inklusion zu stärken. In der Sachverständigenanhörung ist dies von der Mehrheit der Anzuhörenden eingefordert worden.

Im Sinne des längeren gemeinsamen Lernens möchten wir uns der GEW-Forderung anschließen und die Orientierungsstufe nach Möglichkeit mit einer Grundschule verbinden. Aktuell werden die Klassenverbände nach der 4. und dann erneut nach der 6. Klasse getrennt. Nicht nur im ländlichen Raum, sondern auch im städtischen Bereich sollte nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zusammenfassung in organisatorische Schulzentren vorangetrieben werden, ohne dabei den wohnortnahen Zugang zu kleinen Schulen zu verhindern. Ziel ist, in der Zukunft eine möglichst landesweite Umsetzung zu erreichen.

Mehrere Sachverständige (u. a. Nordkirche, Erzbischöfliches Amt) wiesen in § 39 auf die Formulierung hin, nach der Schülerinnen und Schüler in Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung „in der Regel“ ganztägig zu fördern sind. Dies entspricht spätestens ab 2026/2027 nicht mehr dem Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung. Dieser richtet sich explizit an alle Kinder des Primarbereiches in Grund- und Förderschulen. Da die Eltern bereits heute auf eine bedarfsgerechte Versorgung angewiesen sind, empfiehlt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Wörter „in der Regel“ entsprechend zu streichen.

Die bisherige Regelverpflichtung mit Ermessensspielraum zur Bereitstellung von Kuhmilch wird aus mehreren Gründen nicht mehr als zeitgemäß angesehen. Die Versorgung mit essenziellen Nährstoffen wie Kalzium, Eiweiß und Vitaminen ist nicht ausschließlich auf Kuhmilch angewiesen. Eine gesunde Schulverpflegung kann diese Nährstoffe auch über andere Lebensmittelgruppen (z. B. Gemüse, Hülsenfrüchte, Nüsse, angereicherte Pflanzendrinks) sicherstellen. Ein relevanter Anteil der Schülerinnen und Schüler kann Milchprodukte aufgrund von Laktoseintoleranz oder Milchunverträglichkeiten nicht konsumieren. Weit wichtiger wäre die Bereitstellung von frischem Trinkwasser.

Gemäß § 62 Absatz 1 wird derzeit das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler benotet. Kopfnoten geben ein Schema vor, das kindliche Personen in regelkonform und nicht regelkonform einsortiert. In einer guten kindgerechten Schule, in der Kinder individuell und selbstbestimmt mit ausreichender Begleitung lernen, ist ein solch veralteter pädagogischer Ansatz überflüssig und kontraproduktiv. Ohne Kopfnoten braucht es dementsprechend in § 69 Absatz 3a auch keine Verordnungsermächtigung mehr für die oberste Schulbehörde in diesem Punkt.

Mit § 80 wollen wir der Forderung des Landesschülerrates entsprechen, der bemängelte, dass neu gewählte Schülervereinerinnen und -vertreter häufig nur unzureichend in ihre Tätigkeit eingewiesen werden. Tatsächlich müssen sie sich häufig selbst einarbeiten, was insbesondere die jüngeren Jahrgänge überfordert. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, die Schülervereinerinnen und -vertreter ab der Grundschule an ihre Arbeit heranzuführen und den Wissenstransfer sicherzustellen.

Die Nordkirche und die Arbeitsgemeinschaft freier Schulen baten in ihren Stellungnahmen darum, dass in § 119 Absatz 3 der Satz „Zur Ausübung der Schulaufsicht können die Schulbehörden insbesondere Befragungen der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrerinnen und Lehrer, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten durchführen.“ gestrichen wird. Wir schließen uns dieser Forderung an, weil das Grundgesetz in Artikel 7 jedwede staatliche Schulaufsicht sowie die Genehmigungsbedingungen ausreichend definiert.

Die Änderung des § 76 Absatz 7 dient der Sicherstellung einer hochwertigen und gesundheitsförderlichen Schulverpflegung. Durch die Verankerung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) wird gewährleistet, dass das Mittagessen in Schulen wissenschaftlich fundierten Ernährungsempfehlungen entspricht. Die DGE-Standards berücksichtigen aktuelle ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse und bieten einen klaren Rahmen für eine ausgewogene, nachhaltige und kindgerechte Verpflegung.